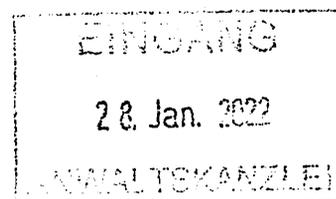


Aktenzeichen:

4 T 15/21

62 XIV 412/20 AG Freiburg im Breisgau



Landgericht Freiburg im Breisgau

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

■, Abschiebehafteinrichtung Pforzheim, Rohrstraße

17, 75175 Pforzheim

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche und Kollegen**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

Gz.: ■ FA08 Fa

Weiterer Beteiligter:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 8 - Asylrecht, Ausländer, Rückkehrmanagement,
Spätaussiedler u. a., Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Gz.: ■

- Antragsteller -

wegen Beschwerde gegen Anordnugn des Ausreisegewahrsams

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 4. Zivilkammer - durch ■ ■ -

■, den Richter am Landgericht ■ und den Richter am Landgericht

■ am 17.01.2022 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau vom 11.01.2021, Az. 62 XIV 412/20, den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden dem Land Baden-Württemberg auferlegt.
3. Der Gegenstandswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

4. Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover beigeordnet.

Gründe:

I.

Der Betroffene begehrt mit seiner Beschwerde vom 14.01.2021 die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Beschlusses des Amtsgerichts Freiburg vom 11.01.2021. Mit dem Beschluss vom 11.01.2021 hatte das Amtsgericht gegen den Betroffenen den Ausreisegewahrsam gem. § 62b AufenthG für die Dauer vom 11.01.2021 bis zum 18.01.2021 angeordnet.

Der Betroffene, der pakistanischer Staatsangehöriger ist, reiste im Januar 2015 erstmals in die Bundesrepublik ein. Den unter dem 19.09.2016 gestellten Asylantrag des Betroffenen lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit zwischenzeitlich bestandskräftigem Bescheid vom 15.08.2017 ab. In dem vorgenannten Bescheid wurde dem Betroffenen unter Setzung einer 30-tägigen Frist die Abschiebung nach Pakistan angedroht.

Mit Schriftsatz vom 21.12.2020 beantragte der Antragsteller bei dem Amtsgericht die einstweilige Anordnung des Ausreisegewahrsams gegen den Betroffenen für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis zum 18.01.2021. Mit gesondert angegriffenen Beschluss vom 21.12.2020 (LG Freiburg, Az. 4 T 14/21) ordnete das Amtsgericht den Abschiebegewahrsam antragsgemäß einstweilen an.

Am 11.01.2021 wurde der Betroffene auf Grundlage der Anordnung des Amtsgerichts in Gewahrsam genommen.

Mit Schriftsatz vom 11.01.2021, auf den Bezug genommen wird, wiederholte der Antragsteller seinen Antrag auf des Ausreisegewahrsams bis zum 18.01.2021.

Das Amtsgericht hörte den Betroffenen am 11.01.2021 unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Sprache Paschtu persönlich an und ordnete mit dem angegriffenen Beschluss vom 11.01.2021 gegen den Betroffenen den Abschiebungsgewahrsam in der Hauptsache bis zum 18.01.2021 an. Auf den Beschluss wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 14.01.2021 legte der Betroffene, vertreten durch seinen Verfahrensbevollmächtigten, Beschwerde gegen den Beschluss vom 11.01.2021 ein, die er mit Schriftsatz vom 17.01.2021 begründete.

Am 18.01.2021 wurde der Betroffene aus dem Abschiebungsgewahrsam heraus nach Pakistan abgeschoben.

Mit Verfügung vom 18.01.2021 hat das Amtsgericht die Akten der Kammer zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 20.01.2021 beantragte der Betroffene – auf entsprechenden Hinweis der Kammer vom 19.01.2021 hin – die Feststellung, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe. Mit Schriftsatz vom 11.02.2021 hat der Betroffene seine Beschwerde ergänzend begründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Verfahrensgangs wird auf den Inhalt der Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1. Spätestens infolge des Umstandes, dass der Betroffene aus dem Abschiebungsgewahrsam heraus in sein Heimatland abgeschoben worden ist, hat sich der Beschluss des Amtsgerichts vom 11.01.2021 erledigt.

2. Der Antrag auf Überprüfung des Beschlusses ist vor diesem Hintergrund gem. § 62 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FamFG als Feststellungsantrag statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt.

3. Der Feststellungsantrag ist auch begründet. Der Beschluss des Amtsgerichts 11.01.2021 hat den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt (§ 62 Abs. 1 FamFG).

a) Das Amtsgericht hat die Freiheitsentziehung des Betroffenen auf § 62b Abs. 1 AufenthG gestützt. § 62b Abs. 1 AufenthG sieht – im Gegensatz zur Vorbereitungs- oder Sicherungshaft (§ 62 Abs. 2 und 3 AufenthG) – eine gerichtliche Ermessensentscheidung vor. Dem Gericht ist es bei Anordnung des Ausreisegewahrsams daher – zusätzlich zur Prüfung und Feststellung der Anordnungsvoraussetzungen – auch abverlangt, dieses Ermessen auszuüben. Die Entscheidung über die Anordnung des Ausreisegewahrsams erfordert deshalb eine Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Betroffenen und dem staatlichen Interesse an der zügigen Durchführung der Abschiebung. Die für die Ermessensausübung maßgeblichen Gründe sind zumindest in knapper Form in der Entscheidung darzulegen (§ 38 Abs. 3 S. 1 FamFG). Die Entscheidungsgründe müssen erkennen lassen, dass überhaupt eine Ermessensentscheidung stattgefunden hat und dass sie fehlerfrei, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhält-

nismäßigkeit, erfolgt ist (BGH, Beschluss vom 20.04.2018 – V ZB 226/17 = NVwZ-RR 2018, 746).

b) Diesen Anforderungen wird der Beschluss des Amtsgerichts vom 11.01.2021 nicht gerecht. Den Gründen des Beschlusses vom 11.01.2021 lässt sich nicht entnehmen, dass dem Amtsgericht bewusst war, dass es eine Ermessensentscheidung zu treffen hatte. Ausführungen dazu, dass das Amtsgericht den ihm zustehenden Ermessensspielraum gesehen hat, finden sich in den Gründen nicht. Soweit das Amtsgericht unter II.4 der Gründe feststellt, dass das Interesse an der Freiheitsentziehung das Freiheitsinteresse des Betroffenen überwiege, wird diese Feststellung letztlich nur davon getragen, dass vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 62b Abs. 1 Nr. 3 a) und d) AufenthG und dem hohen Organisationsaufwand für die Abschiebungsmaßnahme auf die Notwendigkeit der Anordnung des Ausreisegewahrsams geschlossen wird. Darüberhinausgehende, konkret in der Person des Betroffenen begründete Umstände, die über das bloße Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen des Ausreisegewahrsams in § 62 b Abs. 1 AufenthG hinaus in einer Abwägung mit dem Freiheitsgrundrecht des Betroffenen die Freiheitsentziehung gebieten würden, benennt die Entscheidung nicht. Auch mit der im Rahmen der persönlichen Anhörung durch den Betroffenen vorgebrachten Einwendung – namentlich, dass er bereits einen Passantrag eingereicht habe, der indes wegen der Corona-Pandemie nicht bearbeitet worden sei – setzt sich die amtsgerichtliche Entscheidung nicht auseinander. Eine auf den Einzelfall bezogene Ermessensausübung lässt all dies gerade nicht erkennen.

c) Der in der Nichtausübung des Ermessens liegende Mangel des amtsgerichtlichen Verfahrens kann bei der im konkreten Fall gegebenen Verfahrenslage, in der nach Erledigung des angegriffenen Beschlusses über einen Antrag nach § 62 Abs. 1 FamFG zu entscheiden ist, in der Beschwerdeinstanz nicht mehr geheilt werden (OLG München, Beschluss vom 17.11.2009 – 34 Wx 69/09 = BeckRS 2009, 86728).

4. Dahinstehen kann vor diesem Hintergrund, ob der auf die Fortdauer der Ausreisegewahrsams gerichtete Antrag des Antragstellers vom 11.01.2021, mit dem seinem Wortlaut nach erneut die einstweilige Anordnung des Ausreisegewahrsams begehrt worden war, überhaupt taugliche Grundlage für die von dem Amtsgericht mit dem angegriffenen Beschluss getroffene Hauptsacheentscheidung sein konnte (vgl. BGH, Beschluss vom 18.12.2014 – V ZB 114/13).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 2 FamFG. Unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 430 FamFG (vgl. Keidel/Budde, FamFG, 20. Aufl. 2020, § 430 Rn. 7) und von Artikel 5 Abs. 5 EMRK entspricht es auch im Falle der Erledigung billigem Ermessen,

das Land Baden-Württemberg, als der Gebietskörperschaft, der der Antragsteller angehört, zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgungskosten notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten (vgl. BGH, Beschluss vom 06.05.2010 – V ZB 223/09 = FGPrax 2010, 212).

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 61, 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechnete Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;

b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab dem 01.01.2022 als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■
Richter
am Landgericht

■■■■■■■■■■
Richter
am Landgericht